

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. LIII.

Lucern, 15. Januar 1799.

Gesetzgebung.

Senat, 16. November.

Präsident: Crauer.

Der Beschluß, welcher die Stelle eines italienischen Dolmetschers beim grossen Rath errichtet, wird verlesen.

Kubli weiß nicht, ob es wohlgethan ist, wenn wir sogleich wieder neue Dolmetscher und Secretars aufstellen; der Zeit- und Kostenaufwand scheint ihm sehr bedenklich; er trägt auf eine Commission an.

Zaslin will sich einer solchen eben nicht widersetzen, steht aber auch nicht, was sie für Aufschluß wird geben können; die Sache geht einzig den grossen Rath an, der mehr italienische Mitglieder hat als der Senat, und dessen Verlangen wir nicht wohl entgegen sehn können.

Usteri stimmt für die Commission. Muret läßt sich dieselbe auch gefallen; bemerkt aber daß der vom grossen Rath verlangte Dolmetscher gerade das thut, was der Dolmetsch Jayet im Senat thut, (nur die Hauptsachen und auf Verlangen, ins italienische übersetzen) und also der Gang der Geschäfte nicht, wie einige Mitglieder besorgen, wird aufgeschoben werden.

Schneider ist für die Commission und glaubt, wir haben an zwei Hauptsprachen genug, zumal alle italienischen Deputirten mehr und minder französisch oder deutsch verstehen.

Lüthi v. Sol. will den Beschluß geradezu verwerfen; das Reglement verlangt für jeden Rath zwei Dolmetscher, von denen einer das italienische verstehen soll. Wird dieß befolgt, so brauchen wir keinen dritten und kein neues Amt. Wollte der grosse Rath aber einen besondern italienischen Dolmetsch, so müßte das Princip auch auf den Senat angewandt werden; einseitig können wir dasselbe nicht annehmen.

Fornierod will auch verwerfen.

Frasca will sich der Commission nicht widersetzen; er denkt dieselbe werde die Nothwendigkeit der vorgeschlagenen Stelle nur desto deutlicher darthun; die italienischen Deputirten verlangen keine andere

Gerechtigkeit oder Gunst, als welche aller igen helvetischen Repräsentanten genossen.

Barras stimmt den Bemerkungen von Lüthi bei, widersetzt sich indes der Commission nicht.

Studice begreift nicht, wie man sich dem Beschluß widersetzen kann; die Repräsentanten der italienischen Kantone müssen gleiche Rechte mit den übrigen haben; sie haben mit ihnen auch gleiche Pflichten, und um diesen ein Genüge leisten zu können, müssen sie nothwendig einen Dolmetsch haben; es ist auch nothwendig, daß das Protokoll in italienischer Sprache geführt werde.

Augustini ist ganz gleicher Meinung und unterstützt die Commission.

Caglioni will sogleich annehmen; unsere Gesetze sind auch für den italienischen Theil von Helvetien bestimmt; um daselbst verstanden zu werden, müssen sie ins italienische übersetzt werden; an die Statthalter werden sie nur deutsch oder französisch gesandt; diese müssen sie also auf Kosten der Nation übersetzen lassen; Uebersetzungen von Gesetzen sind aber eine sehr wichtige Sache, die viel besser und sicherer hier unter den Augen der Gesetzgebung durch Dolmetscher der Ráthe besorgt würde.

Es wird eine Commission von 3 Gliedern beschlossen, die der Präsident ernennen und die morgen berichten soll; sie besteht aus den B. Debevey, Caglioni und Lang.

Eben dieser Commission wird ein Beschluß über die Besoldung des italienischen Dolmetschers zugewiesen.

Ein Beschluß über Wirthshaus- und Weinschenkrecht wird verlesen.

Der Präsident schlägt vor, ihn an die schon einmal über diesen Gegenstand ernannte Commission zu weisen.

Zaslin glaubt, als ein neuer Beschluß müsse der gegenwärtige dem Reglement zufolge erst 6 Tage auf dem Bureau liegen.

Lüthi v. Sol.: Allerdings bis zur 2ten Verlesung; aber indes kann sich eine Commission unbedenklich mit dessen Untersuchung beschäftigen.

Es wird beschlossen, der Präsident soll eine neue Commission ernennen, die in 6 Tagen berichten soll.

Sie besteht aus den B. Lützi v. Sol., M ü n g e r, Kubli, Frasca und Muret.

Die Bittschrift einer Gemeinde des Kant. Freiburg, die Klagen über eine Weinabgabe enthält, wird auf Berthollets Antrag dem gr. Rath zugesandt.

B. Troll, Arzt von Winterthur, meldet dem Senat, daß der gr. Rath über seine — des Petitionärs, Bittschrift — einen Ehestreit betreffend, zur Tagesordnung gegangen und mithin der Bitte entsprochen habe; er wünscht, der Senat möchte das gleiche thun, und also auch zur Tagesordnung gehen. (Man lacht.)

Auf Lützi's v. Sol. Antrag geht man zur Tagesordnung, motivirt, daß der Senat in richterliches Amt nicht eingreifen könne.

Der Senat schließt seine Sitzung, um sich mit einer Anklage gegen den B. Hartmann, Mitgl. des gr. Rathes, zu beschäftigen.

Grosser Rath, 21. December.

Präsident: Hecht.

Carrard und Escher, im Namen der Finanzkommission tragen darauf an, im Fall der Agent selbst ein Wirth ist, daß dann derselbe seine Anzeige über seinen eingelegten Wein und Weinverkauf dem Präsidenten der Municipalität machen müsse. Kilchmann fodert, daß diese Maaßregel überhaupt auf die Steuern, welche die Agenten zu bezahlen haben, ausgedehnt werde. Escher bemerkt, daß in diesem Fall die allgemeine Verfügung nicht diesem einzelnen Titel dieses Beschlusses zugefügt, sondern dem ganzen Gesetz als allgemeiner Anhang beigelegt werden sollte. Carrard und Kuhn unterstützen diesen letztern Antrag. Secretan folgt und begehrt, daß die Kommission hierüber eine bestimmte Redaction vorlege. Custor und Herzog v. Ef. folgen diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Ferner wird im Namen der gleichen Kommission vorgeschlagen, in Rücksicht der Untersuchung wahr scheinlich falscher Angaben von den Wirthen über die Getränkesteuer, entweder nach ihrem gestrigen Antrag, sich mit der bloßen Angabe auf Treu und Glaube hin zu begnügen, oder aber festzusetzen, daß wenn der Agent eine solche Angabe falsch zu seyn vermuthet, er dieses dem Obereinnehmer anzeigen soll, welcher dann hierüber die Verwaltungskammer berichten und von dieser auswirken kann, daß die Keller eines solchen Wirths untersucht werden.

Akermann stimmt für den letztern Antrag, in dem er es durchaus für das Interesse des Staats erforderlich hält, daß die Bezahlung des Weinumgelds im Nothfall untersucht und berichtigt werden könne. Dieser Antrag wird angenommen.

Endlich schlägt die gleiche Kommission in Rücksicht des letzten ihr zugewiesenen Titels vor, die Besoldung

der Agenten auf 2 vom Hundert der Staatseinnahmen, welche sie einziehen, zu bestimmen, und dagegen festzusetzen, daß sie jedem Bürger für die entrichtete Steuer unentgeltlich einen Empfangschein ausstellen und keinen weitem Antheil an den gefallenen Bussen haben sollen.

Akermann kann dem Gutachten der Kommission nicht beistimmen, weil durch dasselbe die Agenten in den reichen Städten übermäßig besoldet und dagegen diejenigen der grossen aber armen Dörfer, wo doch mehr Arbeit als in jenen ist, sehr elend bezahlt würden. Er begehrt daher, daß die Agenten nach Maaßgabe der Bevölkerung ihrer Gemeinden besoldet werden, und daß diese Besoldung nicht unter 75 und nicht über 200 Franken steigen könne. Nüce will durchaus die Empfangscheine dem Agenten nach Verhältniß der Steuern bezahlen lassen, indem er glaubt, durch den Antrag der Kommission, würden nur die reichen Steuerpflichtigen begünstigt, aber dagegen will er frei stellen solche Empfangscheine zu beziehen oder nicht. Desloes ist ganz wider Nüces Meinung, und glaubt, auch Akermanns Einwendung sey un begründet, weil nicht alle Steuern durch die Hände des Agenten gehen, daher stimmt er ganz dem Gutachten bei. Fierz stimmt der Kommission in Rücksicht der Nichtbezahlung der Empfangscheine bei, allein die 2 vom Hundert gefallen ihm wegen der Ungleichheit, die dadurch in der Agentenbesoldung herauskäme, durchaus nicht, und daher will er hier für einmal nichts über die Agentenbesoldung bestimmen. Custor stimmt für das Gutachten der Kommission, will aber doch bestimmen, daß diese Besoldung nicht über 500 Franken steigen könne. Villetter stimmt ganz Fierz bei. Germann ist gleicher Meinung und fodert Abstimmung. Jacquier stimmt auch Fierz bei. Lacoste ist ganz für das Gutachten der Kommission, und freut sich wann die Agenten durch diesen Vorschlag viel Besoldung erhalten. Smür stimmt ebenfalls für das Gutachten der Kommission, doch will er ein Maximum und ein Minimum bestimmen, zwischen denen diese Besoldung der Agenten bleiben muß. Herzog will die Empfangscheine den Agenten auch nicht bezahlen lassen, dagegen findet er die 2 vom 100, zu ungleich in ihrer Wirkung für die Agenten, um sie annehmen zu können; er will daher einzig bestimmen, daß die Agenten im Verhältniß ihrer Arbeit besoldet werden sollen. Weber stimmt Smür bei und findet durchaus nothwendig, daß die Agenten endlich einmal eine Besoldung beziehen, daher kann er nicht Fierzens Meinung seyn. Bourgeois dankt der Kommission für ihre Gerechtigkeitsliebe, durch die sie die Bezahlung der Empfangscheine vers warf; hingegen kann er der vorgeschlagenen Besoldung der Agenten nicht beistimmen: er folgt Smür und fodert, daß diese Besoldung nicht über 300 Franken steigen könne.

Escher bezeugt, daß die Kommission wenigstens nicht vermuthete den Vorwurf zu verdienen, sie wolle die Reichen dadurch begünstigen, daß sie darauf antrug die Empfangsscheine den Agenten nicht besonders bezahlen zu lassen, sondern daß sie nur deswegen diesen Antrag machte, weil sie es durchaus unerschicklich fand, den Empfangschein für eine an den Staat geleistete Zahlung noch besonders bezahlen zu machen, da man sonst gewohnt ist, eher noch ein Trinkgeld mit der Quittung zu empfangen. Was die Besoldung der Agenten betrifft, so sah die Kommission alle die schon erhobnen und noch anzuführenden Schwierigkeiten wohl ein, allein durch die gemachten Vorschläge entstehen wieder andere Schwierigkeiten, die vielleicht noch nachtheiliger sind als die ersten; deun bestimmen wir ein Maximum für diese Besoldung, so wird dann das Interesse der Agenten zu Eintreibung der Nationaleinkünfte auf einmal abgeschnitten: um nun diesen beiden Schwierigkeiten auszuweichen, trage ich darauf an, den Agenten 2 vom Hundert der einzuziehenden Staatseinkünfte zu bestimmen bis ihre Besoldung auf 400 Franken steigt; haben sie aber noch mehr zu beziehen als es erforderlich ist, um diese Besoldung zu liefern, so sollen sie von der einzuziehenden Summe nur 1 vom Hundert für sich selbst zu beziehen haben, wodurch denn, ohne ihr Interesse ganz aufzuheben, ihre Besoldung nie übermäßig hoch ansteigen kann.

Legler hofft man werde nicht mehr an die Bezahlung der Empfangsscheine denken: in Rücksicht der Besoldung der Agenten als Untereinnehmer, glaubt er, würde man am zweckmäßigsten allen Schwierigkeiten ausweichen, wenn man bestimmte, die Agenten sollen von den Steuern, die unter 5000 Franken betragen, 2 pr. Ct. von der Summe aber die über 5000 Franken ist, 1 pr. Ct. zu beziehen haben. Kellstab ist Smürs Meinung und will die Besoldung der Agenten zwischen 50 und 300 Franken bestimmen. Michel folgt Kellstab und bittet, daß man einmal zusammenrechne, was diese Besoldungen die Republik zu stehen kommen. Akermann kann weder Eschern noch Leglern folgen und vereinigt sich mit Kellstab. Beutler will dem Direktorium die Besoldungsbestimmung überlassen. Elminger stimmt Beutlern bei, und will ebenfalls nicht die Empfangsscheine bezahlen lassen. Carrard gesteht die Ungleichheit der Agentenbesoldung durch die Annahme des Gutachtens: allein die Bestimmung des Minimums scheint ihm gefährlich zu seyn, weil vielleicht 1000 Gemeinden kaum die Abgabe liefern würden, die zur Besoldung ihrer Agenten dienen würden: die Bestimmung eines Maximums hat die Schwierigkeit, daß dann das eigene Interesse des Agenten bei Beziehung der Auflagen bei einem gewissen Punkt aufhört: zu diesem Ende hin glaubt er sei Leglers Vorschlag am zweckmäßigsten: übrigens aber ist die Verschiedenheit dieser vorge-

schlagnen Besoldung nicht so groß, wie man glaubt; weil nicht alle Abgaben durch die Hände des Agenten gehen und die Städte in Sektionen getheilt sind, deren jede einen besondern Agenten hat: er stimmt also ganz Leglern bei.

Anderwerth bittet, daß man nicht über die Besoldung der Agenten spreche, weil diese nicht hierher gehört, daher fodert er Durchstreichung dieses Titels oder Rückweisung an die Kommission. Broye folgt Carrard. — Es wird bestimmt, daß die Empfangsscheine von den Agenten ohne besondere Bezahlung ausgeliefert werden sollen. — Ueber die Abstimmung der übrigen Gegenstände entsteht große Unordnung und lange Verathung, endlich wird beschloffen die Besoldung der Agenten der Besoldungskommission zuzuweisen. Carrard giebt der Versammlung zu bedenken, wie dringend es sey den Agenten, doch wenigstens als Untereinnehmern endlich einmal eine Besoldung zu bestimmen, und zugleich die Quelle zu öffnen, aus der diese Besoldung gezogen werden soll, und fodert also, wann die Versammlung bei ihrem Schluß bleiben will, daß die Besoldungskommission in wenigen Tagen ein Gutachten über die Besoldung der Agenten als Untereinnehmern vorlege. Anderwerth fodert Beibehaltung des genommenen Beschlusses, doch stimmt er einem baldigen Gutachten von der Kommission bei. Desloes folgt ganz Carrard, und fodert Morgens hierüber ein Gutachten. Billeter folgt, weil man sonst in Gefahr stehe, daß die Agenten ihre Pflichten nicht mehr erfüllen. Zimmermann folgt und bittet besonders den Gesichtspunkt nicht aus dem Auge zu verlieren, die Agenten als Untereinnehmer im Verhältniß der zu beziehenden Auflagen zu besolden, und zu diesem Ende hin den Gegenstand der Finanzkommission zuzuweisen. Dieser Antrag wird angenommen.

Herzog v. Ef. legt einen Brief vor, von der Municipalität von Effingen im Distrikt Brugg, worinn diese die Bewaffnung der Gemeinden Bözen, Effingen und Elfingen, um die Franken gegen einen vermutheten Angriff auf den Grenzen der Republik zu unterstützen, anzeigt. Zimmermann fodert ehrenvolle Meldung dieser Gemeinden. Billeter stimmt bei, und fodert, daß dieser Brief in die öffentlichen Blätter eingebracht werde. Zimmermanns Antrag wird angenommen.

Das Gutachten über die Hazardspiele wird in Verathung genommen.

Die beiden ersten §§ werden unverändert angenommen.

§. 3. Germann glaubt, da man diese Spiele verbiethe, weil sie die Spieler unglücklich machen können, so müsse man die Spieler nicht noch durch Geldbußen ihres Gelds berauben wollen, er geht daher, daß die Buße der Spieler den Haushaltungen zugestellt werden. Marcacci fodert, daß

diese Spieler mit einer bestimmten Geldsumme bestraft werden. Billeter widerlegt Germans Antrag als ganz zwecklos. Sekretan unterstützt Marcaccis Antrag, weil die im Gutachten bestimmte Straffe ganz ungleich und unbestimmt ist. Huber bemerkt, daß bei der letzten Berathung dieses Gegenstandes dieser § nicht angegriffen wurde, und die Commission denselben also auch nicht abändern durfte, und daß man nicht bestimmte Spielgesetze machen könne, ausgenommen, wenn man durch ein Gesetz bestimmen würde, welche Spiele und zu welchen Preisen sie gespielt werden dürfen: er beharret also auf dem Gutachten. Nuce unterstützt ebenfalls das Gutachten. Erlacher erklärt, daß er auch schon in diesem Fache geschäft habe, und eben deswegen Marcacci beistimme. Germann will nun bestimmen, daß die Haushaltung der Spieler die verspielten Summen von den Gewinnern rechtlich zurückerfordern können, und daß im Wiederbetretungsfall die Spieler am Leib abgestraft werden sollen. Schoch stimmt Germann bei, weil er die Erfahrung hat, daß es gut ist, wenn alle Spiele verboten, und bestraft werden. Marcaccis Antrag wird angenommen, und 50 Franken Buß für jeden Spieler bestimmt.

Die beiden folgenden §§ werden angenommen.

§. 6. Custor findet zu streng, daß die öffentlichen Beamten im Wiederbetretungsfall von ihren Stellen entsetzt werden, und fodert also Durchstreichung dieses §. Huber dringt auf Beibehaltung dieses §, weil die Beamten vor allem aus den Gesetzen getreu zu leben sollen. Sekretan folgt Huber, und erklärt, daß er nie einen Beamten bedauern werde, der sich über die Gesetze hinaus setzt; er wünscht einzig zu bestimmen, daß diese Strafe dann angewendet werde, wenn ein Beamter schon einmal bestraft wurde. Carrard stimmt bei, nur wünschte er, daß in Rücksicht der Wichtigkeit dieser Strafen, der erste §. näher bestimmt werde. Erlacher kann dem § nicht beistimmen, weil die Familien der Beamten dadurch in große Gefahr kommen: er will diese Strafe auf den dritten Betretungsfall festsetzen, und wünschte lieber 50 Prügel aufzumessen, als eine solche Strafe durch die die Familien der Spieler, nicht die Spieler selbst gestraft werden, zu bestimmen. Der § wird mit Sekretans vorgeschlagenem Zusatz angenommen.

Das Direktorium fragt in einer Botschaft an, ob die Jäger der Landmiliz nicht grün gekleidet werden dürfen, und ob die Landmiliz weiße oder blaue Westen und Beinkleider tragen solle. Koch bemerkt, daß das Gesetz deutlich blaue Westen und Beinkleider für die Landmiliz bestimme, und daß die Jägerbataillone oder leichte Infanterie am zweckmäßigsten die gleiche Uniform habe, welche die Linieninfanterie hat; was die Scharfschützen betrifft, so glaubt er am zweckmäßigsten sie ebenfalls gleich zu kleiden, weil es ein bloßes Vorurtheil ist, daß die grüne Farbe zweckmäßiger sei als

die blaue: er begehrt übrigens Rückweisung an die Commission. Nuce ist Kochs Meinung, und glaubt alles dieses verstehe sich von selbst, laut dem schon erlassenen Gesetz und so sei diese Botschaft überflüssig. Haas folgt, und bedauert, daß man geibe Aufschlage bestimmt hat. Diese Botschaft wird der Militärcommission zugewiesen.

Das Direktorium übersendet eine Botschaft über Vereinigung ganzer Gemeinden eine Bittschrift zu entwerfen und einzugeben. (Sie wird in einem folgenden Stük nachgeliefert werden.) Carrard, fodert Verweisung dieser wichtigen Botschaft an die Commission, über die Formlichkeit der Bittschriften, um in 8 Tagen ein Gutachten vorzulegen. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comité.

Nachmittags Sitzung.

Das Direktorium theilt eine Bittschrift mit, von den Juden in Langnau und Endingen im Kanton Baden, worin sie dringendst um das helvetische Bürgerrecht ansuchen. Zimmermann fodert Rückweisung an die hierüber niedergesezte Commission, und wünscht, daß dieselbe bald Rapport mache. — Man ruft zum Abstimmen und ums Wort. — Die Abstimmung wird verworfen. Anderwerth stimmt Zimmermann bei, und fodert in 8 Tagen ein Gutachten. Perighe bezeugt, daß er lezthin zu voreilig die Tagesordnung über diese Bittschrift gefodert habe, und stimmt Anderwerth bei. Michel folgt, obgleich er sich wundert, daß die Juden Lust haben, schon wieder mit einer Bittschrift zu erscheinen, da doch ihr erstes Begehren nicht sehr günstig aufgenommen wurde. Custor will zwar zur Verweisung an die Commission stimmen, da er aber glaubt, die Angelegenheiten unsers eignen Volks sollen vor denen der Juden den Vorzug haben, so fodert er Vertagung bis man alles vollendet habe was das Direktorium uns in seiner ersten Luzerner Botschaft ans Herz legte. Lauter Beifall!

Huber stimmt Anderwerth bei, und hofft die Commission werde diesen Gegenstand so behandeln wie es die Menschheit und selbst unser Volk fodern würde, wann es aufgeklärt wäre; er wiedersezt sich also fernerlich der von Custor vorgeschlagenen schimpflichen Verzögerung. Kellstab stimmt Hubern bei, und hofft, man werde der Commission nicht einen Auftrag geben wollen, der die ganze Volksrepresentation Helvetiens entehren würde. Hätler, fodert Anzeige von den Mitgliedern die in dieser Commission sind. Huber erklärt, daß Sekretan, Zimmermann, Herzog, Carrard und er selbst, die Ehre haben, diese Commission auszumachen. — Man geht zum Abstimmen — die Bittschrift wird in die Commission gewiesen, und Custors Meinung angenommen. Ruhn erklärt, daß dieser Schluß der helvetischen Nation Schande mache —

Grosser Lern. — Custor beharret auf seiner Meinung. Gapani bemerkt, daß Custor eigentlich eine ewige Vertagung fodere, und begehrt, daß die Commission bald ein Gutachten mache, und daß den Tag, wo die Versammlung diesen Gegenstand in Berathung zieht, die Menschenrechte mit grossen Buchstaben auf eine Tafel neben dem Präsidenten angeschrieben werden. — Schlumpf hofst, man werde dieser Commission so wie jeder andern gestatten, ein Gutachten vorzulegen, wann sie dasselbe vollendet hat, und will also weder bestimmte Zeit noch ewige Vertagung dieses Gutachtens, über welches die Versammlung ja immer noch Meister bleibt, erklären. Zimmermann folgt, und fodert, daß der Präsident nun ins Mehr setze, ob der Commission keine Zeit für ihre Arbeit bestimmt werden müsse. Bourgeois folgt diesem Antrag, welcher angenommen und durch denselben beschlossen wird, daß die Commission ohne Zeitbestimmung arbeiten soll.

Das Direktorium übersendet die Bittschriften von zwei Weibern aus dem Thurgau, welche Entschädigung für ihre verlorrenen Stellen begehren. Broye fodert Vertagung. Wyder fodert Tagesordnung, weil man den Helfern der Landvögten so wenig als den Landvögten selbst Entschädigung geben wird. Ammann fodert Verweisung an eine Commission. Schlumpf stimmt Broye bei. Billeter stimmt des 10 § der Constitution wegen, Ammann bei. Bütler stimmt Wydern bei. Zimmermann unterstützt Broyes Meinung, welche angenommen wird.

Das Kantonsgericht von Bern klagt über Verfügungen des Vollziehungsdirektoriums, wodurch es den B. Morell der Verantwortlichkeit entzieht, in die ihn das Kantonsgericht setzen wollte, weil er einen angeklagten Verbrecher, in dessen persönlicher Gegenwart vertheidigen wollte; zugleich begehrt es sein Verhältniß gegen die vollziehende Gewalt genau bestimmt zu wissen.

Billeter findet eine Prozeßform sey abscheulich, die dem Beklagten nicht erlaube, sich vor dem Richter zu vertheidigen. Der Prozeß, warum es zu thun seye, werde wirklich abgedruckt. Das Direktorium habe erkannt, das Kantonsgericht habe unrecht. Dabei solle es bleiben, und also begehrt er über diese Bittschrift Tagesordnung.

Schlumpf hält es für unbegreiflich, daß ein Kantonsgericht einem Angeschuldigten verbiete, sich vor demselben zu stellen, um seiner Vertheidigung beizuwohnen. Er glaubt, das Direktorium habe wohl gehandelt; er schließt auch auf Tagesordnung.

Kustor schließt auf eine Commission; weil wir nicht im Falle selbst absprechen, wohl aber im Allgemeinen festsetzen können, was die Rechte eines Kantonsgerichts seien. Er stützt sich dabei auf vorhergehende Rückweisungen an Commissionen.

Gmür findet die Ursache dieser Ereignisse in dem Mangel der Organisation der Gewalten. Er fodert da-

her Rückweisung an die allgemeine Organisations-Commission.

Koch billigt das Verfahren des Kantonsgerichts nicht, rechtfertigt aber dasselbe dadurch, daß nach den alten Rechten und Uebungen des Kantons Bern, die Vorführung des Angeklagten vor den Richter nie statt gehabt habe, folglich nach der Konstitution keine solche habe dürfen angenommen werden. Er glaubt hingegen, das Kantonsgericht sey gegen Bürger Morell unrecht verfahren, daß es ihn habe zur Reichenschaft ziehen wollen. Da es aber diesmal um Bestimmung des Verhältnisses des Kantonsgerichts gegen die vollziehende Gewalt allein zu thun ist, so stimmt er zur Commission. Dieser Gegenstand wird an die Commission über die Organisation der Gewalten gewiesen.

Joseph Bugmann und Mithaste von Rottingen Kanton Baden, thun eine Einfrage wegen einem Lehen, das immer nur dem ältesten Sohn zufiel. Die Bittsteller forderten von dem ältesten Bruder der das Lehen übernommen hatte Entschädigung für ihren Antheil, wurden aber von der ehemaligen Regierung verfallt. Sie begehren, daß man ihnen zu ihrem Recht verheife.

Schlumpf begehrt Tagesordnung, motiviert, daß dieses eine Rechtsache sey.

Deutler findet die Ausschließung der einen Kinder zum Vortheil eines einzigen ungerecht, und begehrt daher, daß der große Rath die Sache untersuche.

Kustor glaubt daher, die Petition solle dem Direktorium zugesendet werden, weil es scheine, daß die Sache das Stift St. Blasien angehe, folglich nach der Konstitution unter die Kompetenz des Direktoriums falle.

Wyder unterstützt Schlumpf, dessen Antrag angenommen wird.

Die Beamten der Gemeinde Hirzel im Kanton Zürich begehren in derselben Namen Entschädigung wegen den ihr von den Franken genommenen Waffen, weil sie sonst den anbefohlenen Wachtienst ohne Gewehre nicht zu verrichten im Stande sey.

Billeter fodert eine Untersuchungscommission, indem er überzeugt ist, daß dann diesem Begehren wird entsprochen werden. Kellstab folgt. Herzog begehrt Verweisung an das Direktorium, welcher auch Zimmermann beistimmt. Kellstab vereinigt sich nun mit diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Das Distriktsgericht von Brugg macht Vorstellung über seine Besoldung, die es für das ganze Jahr bestimmt zu haben wünscht, und glaubt, daß der Präsident eine höhere Besoldung als die Richter verdiene, endlich begehrt dasselbe Besoldung seiner Gerichtschreiber. Schlumpf fodert Verweisung an die Besoldungscommission. Dieser Antrag wird angenommen.

S. Peter im Rütihof begehrt Erlaubniß seiner verstorbenen Frauen Schwester heurathen zu können. Man geht zur Tagesordnung.

B. Fabre Pfarrer in Aubonne macht Einwendung gegen den vom Vollziehungsdirektorium eingegebenen Erziehungs Entwurf. Diese Bittschrift wird der Unterrichtscommission zugewiesen.

B. M. Siegrist, Pfarrer in Rrienz bey Luzern macht Einwendungen gegen ein Urtheil des Distriktsgerichts, welches ihn zu einer Strafpredigt gegen einige Verbrecher auffodert, indem er unschicklich sinzet, daß das Haus der Gottesverehrung in ein Strafhaus umgewandelt werde. Wyder wünscht, daß die Versammlung beschliesse, daß die Kirche nicht mehr zu einem Strafort gemacht, und alsdann die Bittschrift dem Vollziehungsdirektorium zur Entsprechung zugewiesen werde. Schlumpf folgt und begehrt Dringlichkeitserklärung. Erlacher stimmt Schlumpf bei. Perighe folgt und will auch die öffentlichen Verlesungen der Gesetze nicht mehr in den Kirchen verrichten lassen. Herzog fodert ehrenvolle Meldung dieser schönen Bittschrift und Verweisung an das Direktorium. Willeter folgt Herzogs und Schlumpfs Meinung. Kuhn fodert einfache Verweisung an das Direktorium. Pacoste folgt und wiederlegt Perighes Motion. Wyder beharret. Trösch folgt Kuhn, dessen Antrag angenommen wird.

Die Gemeinde Sontiswyl im Kanton Bern klagt wieder Verfügungen der Verwaltungskammer durch die ein Agent einer fremden Gemeinde bei ihnen die Agentschaft versteht. Willeter begehrt Verweisung an das Direktorium. Koch stimmt diesem Antrag bei, welcher angenommen wird.

Grosser Rath, 22. December.

Präsident: Hecht.

Labhard und Müller erhalten auf Begehren für 3 Wochen Urlaub. Der Dolmetsch Sprüngli erhält für 14 Tage Urlaub, gegen Versicherung einiger Mitglieder, in seiner Abwesenheit zu übersetzen.

Escher im Namen der Bergwerkscommission legt einen Vorschlag zu einem allgemeinen Bergbaupolizergesetz vor. — Auf Preux Antrag wird dieses Gutachten für 6 Tag aufs Bureau gelegt.

Sekretan und Kuhn legen im Namen einer Commission über die Verantwortlichkeit der Gemeinden für Beschädigung der öffentlichen Beamten und Patrioten ein Gutachten vor. Desloes fodert Niederlegung dieses Gutachtens auf den Kanzleitisch. Zimmermann fodert, daß Dringlichkeit erklärt und dieser wichtige Gesetzesvorschlag, der zur innern Sicherheit der Republik wesentlich beitragen kann, nächsten Montag behandelt werde. Huber und Koch folgen diesem letztern Antrag, welcher angenommen wird.

Zimmermann im Namen der Finanzcommission legt in Rücksicht der ihr zurückgewiesenen Besoldung der Agenten folgendes Gutachten vor, "Die Gefälle der Agenten sind auf 1/2 vom hundert von ihrer Einnahme bestimmt, wo aber die Einnahme des Agenten unter 3333 Franken beträgt, soll der Agent dennoch 50 Franken erhalten, so wie er hingegen nicht mehr als 240 Franken empfangen soll, wenn seine Einnahme schon 16000 Franken übersteigt." Dieser Antrag wird einmüthig angenommen.

Die Fortsetzung des Spielgutachtens wird in Beratung genommen. S. 8. Legler findet, wenn man in blossen Gesellschaftsspielen für 4 Franken spielen dürfe, so könne in einem Abend mehr verlohren werden, als durch die Hazardspiele, er fodert daher, daß man nur für 1 Franken spielen dürfe. Sekretan glaubt, der von Leglern bemerkten Schwierigkeit sey nur dadurch auszuweichen, daß man bestimme, es dürfe in einem Abend nicht über eine bestimmte Summe, z. B. nicht über 12 Franken im Spiel verlohren werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Die nachfolgende fünf Nummern sind Neujahrsgeschenke für die Jugend, die von verschiedenen wissenschaftlichen und Kunstliebhaber-Gesellschaften in Zürich am 2ten Januar (einem Kinderfeste) an die Jugend ausgetheilt werden. — Die Sitte ist schon alt und gewährt sehr schickliche Gelegenheiten, zweckmäßige und nützliche Kenntnisse zu verbreiten.

42. Freiheit und Gleichheit. Der zürcherischen Jugend gewidmet von der Gesellschaft auf dem Musiksaal am ersten Neujahrstage der einen und untheilbaren helvetischen Republik. 1799. 4. I Bog. mit Kupfer und Musik.

Das Kupfer ist jämmerlich schlecht, und die Kunstgesellschaft sollte bedenken, daß es für sie Sünde ist, den Geschmak der Jugend durch solche Fratzenbilder zu verderben. Der Text ist von Lavater, und verdient allen Beifall, wie man aus der nachfolgenden Strophe schliessen kann:

O Freiheit, Gleichheit, schönste Namen,
Wenn Wahrheit nicht den Namen fehlt!
O Schwestern die vom Himmel kamen,
Was gleicht an Werth euch auf der Welt?
Zwar soll kein Irlicht uns verblenden;
Nicht Schall und Namen wollen wir;
Wenn wir Genuß bei euch nicht fanden —
Vergöttert selbst — was wäret ihr?

43. An die zürcherische Jugend auf das Neujahr 1799. Von der Naturforschenden Gesellschaft. 1 Stük. 1 Bogen in 4. mit Kupfer.

Zum erstenmale theilt diese seit 1745 schon bestehende unter Joh. Gessners Leitung errichtete, und unter Hirzels Anführung fortgesetzte, sehr verdiente Gesellschaft, ein solches Jugendgeschenk aus. Ueber den Zweck der Gesellschaft, ihre verschiedenen Abtheilungen, Arbeiten und Sammlungen, wird hier in angemessenem Tone der Jugend Unterricht erteilt.

44. Nationalkinderlieder für die zürcherische Jugend. XVI. Stük. Die Christnacht oder der St. Nikolaus. 1 Bogen 4. mit Kupfer.

Das von Usteri gezeichnete und von Lips gestochene Kupfer, unterscheidet sich sehr vortheilhaft. Die Gesellschaft ab dem Musiksaal der deutschen Schule, vollendet mit diesem XVI. Stük eine Reihe poetischer Beschreibungen der zürcherischen Kinderfeste und Kinderspiele, die in verschiedener Rücksicht interessant ist.

45. Der Tugend und Wissenschaft liebenden Jugend gewidmet von der Stadtbibliothek in Zürich am Neujahrstag 1799. 1 Bogen 4. mit Kupfer.

Scenen aus der Schweizergeschichte sind es, die diese Gesellschaft seit vielen Jahren liefert. Diesemal ist der Heldennuth eines helvetischen Mädchens, eine herrliche Anekdote aus dem Krieg gegen Maximilian im J. 1498. der Gegenstand des Stückes. Der Verfasser des Textes, der B. Erziehungsrath Füßli, hat die Gelegenheit nicht unbenuzt gelassen, sehr zeitgemäße Worte der helvetischen Jugend ans Herz zu legen. Sie schliessen das Stük, und verdienen auch hier eine Stelle:

„Mittlerweile deine Väter, Jüngling, und deine ältern Brüder, unsers Helvetiens neu errungene Freiheit mit unermüdlicher Weisheit befestnen, wird Euch, den jüngern, die nicht minder schöne Ehre zu Theil, dieses kostbare Kleinod vor jedem Angriffe innerer oder äußerer Feinde zu bewahren, und — o des hochheiligen Rufes! — wenn der glorreiche Tag gekommen sollte, dasselbe, mit unerschüttertem Muth bis in den Tod, retten zu helfen.“

„Aber eben darum, helvetischer Jüngling! ist es Noth für dich, je eher je besser deine und deines Geburtslands ächte Freunde, und hinwieder deine und seine Feinde, in ihrer feinern oder gröbern Hülle zu kennen, um dich schon frühe an die erstern, wie das Ephen an die Eiche anzuschliessen, und hinwieder

den letztern die bescheidene aber unerschrockene Stirne zu bieten.“

„Der ist, glaube mir's Jüngling! vor allem aus dein gefährlichster Feind, der (sey es nun aus Unverständnis oder bösem Willen) jene mit einer Staatsveränderung, wie die unsrige, unausweichlich verbundenen Stürme, als unsers Landes künftigen gewöhnlichen und natürlichen Zustand dir darstellt — und zu dem Ende in der neuen Ordnung der Dinge den Untergang aller Religion und Sittlichkeit, die Verteilung alles Gemeingeistes und die Zerstörung aller Staatskräfte prophezeien will.“

„Eben so jener arge Heuchler, der, aus dem bittersten Verächter einiger unserer ehemaligen sogenannten rein demokratischen Verfassungen, nun auf einmal ihr ungebetener Lobredner geworden ist, und darum die zusammen gehaltene Kraft der neuen Regierung eine unerträgliche Despotie, und die Aufforderung an dich, nach dem gerechtesten Ebenmaß zu öffentlichen Lasten gewissenhaft beizutragen, Beeinträchtigung deines Eigenthums nennt.“

„Auch der endlich ist dein Freund nicht, der dich über müncherlei wirkliches Ungemach der gegenwärtigen Lage trostlos den Kopf hangen lehrt; oder wohl gar in den grossen Ereignissen des Zeitalters lauter grimmige Ruthen, zur Züchtigung eines sündhaften Geschlechts von Oben herab gesandt, dich erblicken läßt, und dergestalt mit seinem eignen bitterm Unmuth auch dein junges Herz — wie er wähnt, heilsam bestrafen will.“

„Sondern der ist dein Freund, o Jüngling! der, (ohne deswegen so viel Lößliches der nähern oder entferntern Vorzeiten zu verkennen oder zu verläumben), dir es nicht verhehlt: Daß nun einmal — und nicht erst seit gestern — ein stufenweises Erwachen und Erwecken des menschlichen Geistes, und der gelungene Vorgang einer der größten Völkerschaften, so viele andre unwiderstehlich dahin zog: Eine gleiche oder ähnliche, republikanisch-repräsentative Verfassung ihrer Staaten — zwar nicht für eine Schöpfung ohne Fehl oder ohne Tadel — aber doch für die beste unter den bisher überall dafür erkannten bessern zu halten.“

„Der dir hiernächst, klar und einfältig, die wesentlichen Vorzüge derselben erlautert; welche wohl hauptsächlich darauf beruhen: Daß sie die schätzbarsten irdischen Güter, Freiheit und Gleichheit vor dem Gesetze, besser als keine andre verbürget, einer; und andererseits, daß sie die Mittel zu Verbesserung ihrer allensfalls noch übrigen Gebrechen in sich selber trägt.“

„Der dich ferner die theils nothwendigen, theils zufälligen Uebel, die mit dergleichen grossen Veränderungen in dem Bau menschlicher Gesellschaften, von jeher unvermeidlich verbunden waren, nach ihrem wahren Gehalte würdigen lehrt, und dich zur Ueberzeugung bringt: Daß die reifern Früchte des neuen mächtigen

Stammes, der seine Wurzeln bald in mehr als Einem Welttheil verbreiten wird, solcher vorübergehenden Opfer wohl werth sind:“

„Der dir endlich die ungeheure Thorheit derjenigen vor Augen mahlt, welche wohl gar mit dem unbezwinglichen Zeitgeist unsers scheidenden Jahrhunderts noch einmal den eiteln Kampf beginnen möchten, und — wie dem immer seyn mag — dir den festen Entschluß einflößt: Für eine Verfassung, welche deine Väter und Brüder mit feierlichen Gelübden beschworen, ohne Prunk zu leben, und ohne Furcht zu sterben.“

46. An die sittsame und lernbegierige zurcherische Jugend. Auf das Neujahr 1799. Aus der Conventstube auf der Chorherren. 1 1/2 Bogen in 4. mit Kupf.

Diese gelehrte Gesellschaft wählt ihre jährlichen Gegenstände aus der helvetischen Gelehrtengegeschichte, und diesesmal ist es der Arzt und Bürgermeister Vadian von St. Gallen, dessen Leben erzählt wird. Wir gestehen aber aufrichtig, daß wir in dem Text, keinen Schriftsteller für die Jugend erkennen können; vollends wo derselbe auf die neue Ordnung der Dinge zu sprechen kommt, da wird seine Gelehrsamkeit so dunkel, daß wir gar nicht errathen können, was er sagen will; z. B. (S. 12) „Ja, ich wiederhole es nochmals, die damalige Reformation war eine Art Revolution: aber unsere dermalige ist doch noch die schwierigere; sie hat aufer der Constitution noch keinen Text, wie jene, und kann keinen solch eignen dafür hoffen, — sie muß vielmehr jenen wieder nehmen, oder einen schlechten erst hoffen.“

Patriotischer Vorschlag, wie das Bergwesen einzurichten wäre.

Jeder Staat hat das Recht, gewisse Erzeugnisse als Nationalgut zu erklären, unbeschadet des Eigenthumsrechts einzelner Individuen, und wenn es auch den Anschein hätte, als griffe man in das Eigenthum Einzelner ein, um dem Ganzen (welches doch immer das Augenmerk eines wahren Staatsmanns ist) einen unendlichen Vortheil zu verschaffen, so lassen sich diese Schwierigkeiten durch billige Entschädigungen heben. Ich weiß es gar wohl, die Bergwerke sind ihrer Natur nach kein Nationalgut, sie sind vielmehr ein Accessorium des Grundes und Bodens, und gehören folglich dem Eigenthümer, dem der Grund und Boden angehört. Eine lange Erfahrung aber lehrt, daß Privateigenthümer eines Stück Landes, die Vortheile, welche die Natur darbietet, nicht hinlänglich benützen und nicht benützen können; weil es ihnen an Glücksgütern mangelt, die zu einem so grossen Unternehmen erfordert werden, oder aber, wenn jemand auch hin-

längliche Glücksgüter besaße, die ein Unternehmen der Art erforderte, so ist selten ein Bürger, der sein ganzes Vermögen auf Glück und Gerathwohl wagte, in der Ungewißheit eines glücklichen Erfolgs. Aus dem bisher kurz gesagten, wird man leicht schliessen, daß die Vortheile für das allgemeine Beste unendlich groß sind, wenn man alle Erzeugnisse der Art, welche in der Erde verborgen sind, und nur mit grossen Kosten hervor gebracht werden können, als Nationalgüter erklärt.

Zur Beförderung der Kultur des Bergbaues, schlage ich folgende Punkte vor:

- 1) Die Erklärung als Nationalgut aller Mineralien, sie mögen Namen haben wie sie wollen.
- 2) Der Staat nimmt den sammtlichen Bergbau unter seine genaueste Aufsicht, er dirigirt ihn durch geschickte Bergwerksverständige.
- 3) Hat der Staat durch seine Bergkundigen eine Entdeckung gemacht, die entweder auf der Stelle Ausbeute darbietet, oder erst nach mühsamen Arbeiten und Kostenaufwand in Zukunft Ausbeute verspricht, so macht es der Staat öffentlich bekannt, um diejenigen Mitbürger kennen zu lernen, die an dem Gewinn und Verlust dieses benannten Bergwerkes Theil nehmen wollen.
- 4) Die Ausbeute wird (nach Abzug aller Unkosten, welche für die Arbeiter, für die nöthigen Gebäude und andere Bedürfnisse sind veranlaßt worden) in Aktien vertheilt (Bergtheile, Kuxe). Jeder Interessent, der nach Belieben eine oder mehrere Aktien übernimmt, erhält, ohne daß er sich weiter darum bekümmert, seine Ausbeute vierteljährlich in Geld, oder zahlt seine Zubusse vierteljährlich in Geld, wenn das Gebäude noch nichts giebt, oder für einige Zeit zu geben aufgehört hat, doch aber Hoffnung läßt, bald wieder Ausbeute zu reichen.
- 5) Die Mineralien zieht der Staat an sich, und verkauft sie um einen billigen Preis.

Dies scheint mir die leichteste Art, wie man die Erzeugnisse der Mutternatur, die in der Tiefe der Erde versteckt sind, zum Nutzen des Staats und zum Vortheil der Einzelnen erheben kann. Dies ist die Art der Behandlung, wodurch die schwierigsten Arbeiten unternommen werden können, und wo man die Vortheile beinahe mit mathematischer Gewißheit voraus berechnen kann. Ohne eine Behandlung des Bergwesens auf diese oder ähnliche Art, wird vieles in unserer Erde uns unbekannt bleiben, und unser Vaterland dürfte bei bloßen Verpachtungen vergeblich auf geschickte Mineralogen warten. Ich schliesse diese wenigen Bemerkungen mit den Worten unserer Constitution: Die vereinigte Stärke Aller bewirkt eine allgemeine Stärke.

J. Jakob Zollhofer.